

Eigentümerverzeichnis

zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Linden 1.Änderung/Erweiterung

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Linden	2	59/3	Harbeck, Klaus Hermann
		111	Köster, Willi und Ehefrau Telse, geb. Witthohn
		112	Gehrmann, Siegmар
		116	Ranft, Gerhard und Ehefrau Mathilde, geb. Dührsen
		117	Gemeinde Linden
	7	14/5	
		1/12	

Die Übereinstimmung des Inhalts dieses Auszuges mit dem Inhalt des Katasterbuchwerkes wird hiermit beglaubigt.



Meldorf, den 27.12.1994
Katasteramt
Im Auftrage

[Handwritten signature]

B E G R Ü N D U N G

zur 1. Änderung/Erweiterung des
Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Linden
für das Gebiet "Löken, beidseitig der
Hauptstraße am östlichen Ortsrand"

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Linden ist am 22.02.1986 in Rechtskraft getreten.

Das ca. 2,3 ha große Gebiet des Bebauungsplanes sieht Festsetzungen für Grundstücke in einem Dorfgebiet (MD) vor.

Das Baugebiet ist zwischenzeitlich teilrealisiert. Die Grundstücke sind überwiegend verkauft und entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bebaut.

Die Erschließungsanlagen sowie die Ver- und Entsorgungsanlagen sind hergestellt.

2. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem beigehefteten Eigentümerverzeichnis zu ersehen.

Die Erweiterungsgebiete des Bebauungsplanes befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

Bei den Bodenverkehrsgenehmigungen ist zur Auflage zu machen, daß sich die Verkäufer und Käufer von Baugelände den Festsetzungen des Bebauungsplanes unterwerfen.

3. Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Gemeinde

Die Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes ist erforderlich geworden, um dem weiteren Bedarf an Baugrundstücken für Wohnhausbauten Rechnung zu tragen. Die Größe der Änderungs-/Erweiterungsbereiche wurde notwendig, um den überwiegenden örtlichen Wohnbaubedarf der Gemeinde für weitere 6 - 8 Jahre bis ca. zum Jahre 2002 zu decken und um eine wirtschaftliche Lösung der Erschließungsmaßnahmen in Verbindung mit dem vorhandenen B-Plan Nr. 4 zu erreichen.

Die Baugebiete werden entsprechend den Planungszielen der Gemeinde als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Zur Realisierung eines überwiegenden Wohngebietes sowie zur Weiterentwicklung der sich am östlichen Ortsrand abzeichnenden Wohnstruktur werden nachfolgende Festsetzungen vorgesehen:

...

- Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend nach den geplanten Baugrundstücken für eine aufgelockerte "Einfamilienhausbebauung" auf 0,3 begrenzt,
- die Gebäude werden nur als Einzel- und Doppelhäuser zugelassen,
- die zulässigen Wohngebäude dürfen bei Einzel- und Doppelhäusern nicht mehr als 4 Wohnungen haben.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung für die künftige Wohnbevölkerung ist weiterhin die zulässige Nutzung der allgemeinen Wohngebiete eingeschränkt worden. Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen werden nicht zugelassen. Von diesen Betrieben werden Beeinträchtigungen erwartet, wie z.B. Lärmimmissionen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr oder durch Lärm und/oder Gerüche durch die Betriebe selbst.

Bei der Festsetzung der Baugebiete als allgemeine Wohngebiete sind weitere Belange des Umweltschutzes beachtet worden. Es ist nicht zu erwarten, daß die Baugebiete durch Immissionen, wie z.B. aus der Landwirtschaft, Gewerbe oder Verkehr unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Baugebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich von landwirtschaftlichen Intensivtierhaltungsbetrieben oder Gewerbebetrieben bzw. im Immissionsbereich von qualifizierten Straßen mit hohen Verkehrsfrequenzen (s. Ziff. 8.1 und 8.2 der vorliegenden Begründung).

Der Bebauungsplan erfordert eine Erweiterung der Bauflächen im Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend im Parallelverfahren zur vorliegenden Bebauungsplanung geändert.

4. Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, können bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren werden jedoch nur dann vorgesehen, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

5. Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen

Die vorgesehene Versorgung des Baugebietes mit Wasser und Strom sowie die Abwasserbeseitigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 gilt auch weiterhin für die vorliegenden Erweiterungsgebiete.

Der südliche Planänderungsbereich wird durch eine vorhandene 20 kV-Freileitung der Schlesweg überzogen. Zur besseren Erschließung und Bebauung der Grundstücke soll die Freileitung verkabelt werden. Sie wird im Bebauungsplan entsprechend als künftig fortfallend festgesetzt.

6. Straßenerschließung

Die ausgebaute Hauptstraße sowie die Planstraße A (Verlängerung der Straße Löken) sind als Erschließungsstraßen für die angrenzenden Baugrundstücke festgesetzt worden.

Die Planstraße A ist mit einem reduzierten Straßenquerschnitt festgesetzt worden. Diese Festsetzung ist getroffen worden, um in Verbindung mit weiteren baulichen Maßnahmen, wie z. B. öffentliche Parkplätze in der Fahrbahn, eine natürliche Verkehrsberuhigung zu erreichen.

Die Entwurfsgeschwindigkeit beträgt allgemein 50 km/h. Bei der Bemessung der Sichtdreiecke an dem Straßenknotenpunkt der Straße A/Löken ist eine Vorfahrtsregelung von "rechts vor links" angenommen worden.

7. Ruhender Verkehr

Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken selbst zu errichten.

Die öffentlichen Parkplätze sind im Verhältnis 1 : 3 zu den notwendigen Stellplätzen in ausreichender Anzahl festgesetzt worden.

8. Immissionsschutz

8.1 Immissionen aus Verkehr

Das Baugebiet (nördlicher Erweiterungsbereich) liegt in einer Entfernung von ca. 150 m von der Landesstraße 150 entfernt. Nach einer Berechnung des Beurteilungspegels nach der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - werden die max. Orientierungswerte nach dem Beiblatt 1 für allgemeine Wohngebiete nicht erreicht (siehe Anlage zur vorliegenden Begründung).

Lärmschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

8.2 Immissionen durch die Landwirtschaft

Das Baugebiet liegt am östlichen Ortsrand im Einwirkungsbereich von landwirtschaftlichen Betrieben. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 ist bezüglich der Immissionssituation für das vorliegende Baugebiet ein Sachverständigengutachten eingeholt worden. Die gutachterliche Untersuchung hat ergeben, daß der Bebauungsplan außerhalb der durch Intensivtierhaltung verursachten Immissionsbereiche liegt.

In bezug auf die geplante Erweiterung des Baugebietes ist das Gutachten durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in Kiel nunmehr aktualisiert worden. Das Ergänzungsgutachten zeigt, daß die Grundstücke in den Erweiterungsbereichen des Bebauungsplanes nicht wesentlich durch die Landwirtschaft beeinträchtigt werden (siehe Anlage zur vorliegenden Begründung).

9. Natur- und Landschaftsschutz

Die Realisierung des Bebauungsplanes - Errichtung baulicher Anlagen sowie die teilweise Beseitigung des vorhandenen Knicks an der Hauptstraße zu Zwecken der Erschließung der Grundstücke - stellt nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein vom 16.06.1993 einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Versiegelung öffentlicher Verkehrsflächen wird neben der Versiegelung der Flächenanteile durch Bebauung zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktion führen. Das Landschaftsbild wird durch die Bebauung und durch die Versiegelungsflächen beeinträchtigt.

Im einzelnen werden nachfolgende Eingriffe vorbereitet:

- Versiegelung durch Bebauung und Erschließungsmaßnahmen von rd. 0,7 ha (30 % der Gesamtfläche),
- Beseitigung von rd. 30 lfdm. Knicks zur Erschließung der Grundstücke Nr. 21 - 25,
- geringfügige Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch Bebauung und Bewuchs.

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind nach dem LNatSchG so gering wie möglich zu halten. Unvermeidbare Eingriffe sind vorrangig im Bauleitplan auszugleichen.

Zur Minimierung des Eingriffs sind nachfolgende Maßnahmen und Untersuchungen getroffen worden bzw. erfolgt:

- Untersuchung von Alternativstandorten zum vorliegenden Bebauungsplan. Diese Untersuchung hat ergeben, daß die in Betracht kommenden Flächen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht zu erwerben bzw. aus ortsplanerischen Gründen ungeeignet sind. Aus diesen Gründen soll die Wohnbebauung nordöstlich der vorhandenen Ortslage weiter entwickelt werden. Der Bebauungsplan kann bei einem künftigen Bedarf nach Westen erweitert werden.
- Einschränkung der Versiegelung durch flächensparende Bebauung. Die Grundflächenzahl wird begrenzt, die Wohngebäude werden nur als Einzel- und Doppelhäuser zugelassen.
- Die vorhandenen Knicks werden weitgehend erhalten.

Die verbleibenden Eingriffe sollen nachfolgend ausgeglichen werden:

- Errichtung von rd. 160 lfdm. Knicks an der nördlichen Plangeltungsbereichsgrenze im nördlichen Erweiterungsgebiet und an der südwestlichen Grenze des südlichen Erweiterungsgebietes,
- Aufwertung des Knicks an der Westgrenze des nördlichen Erweiterungsgebietes durch Bepflanzung mit standortgerechten Knickgehölzen,
- an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen werden die Einfriedigungen nur als Hecken zugelassen,
- die Grundstückszufahrten sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 m² werden nicht zugelassen.

Darüber hinaus soll eine außerhalb des Plangeltungsbereiches liegende Fläche für Naturschutzzwecke zur Verfügung gestellt werden. Sie wird auf freiwilliger Basis als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Natur und Landschaft zur Verfügung gestellt. Die in der Anlage zur vorliegenden Begründung dargestellte Fläche in einer Größe von rd. 1,3 ha soll aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden. Nach Schließung der vorhandenen Dränage soll sie zu einer Grünlandbrache entwickelt werden. Evtl. weitergehende Biotopmaßnahmen werden ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen abgestimmt.

...

Den künftigen Grundstückseigentümern innerhalb des Baugebietes entstehen durch die vorgenannte freiwillige Maßnahme keine Kosten. Sie werden von der Gemeinde übernommen.

Die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung, sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Grundstücken selbst zur Errichtung der Hecken und Grundstückszufahrten sind durch die künftigen Grundstückseigentümer selbst vorzunehmen. Darüber hinaus werden die übrigen Ausgleichsmaßnahmen zur Errichtung und Bepflanzung der vorhandenen Knicks von der Gemeinde im Zuge der Erschließungsmaßnahmen vorgenommen. Die Kosten hierfür werden nach der von der Gemeinde zu beschließenden Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a BNatSchG erhoben.

10. **Spielplatz**

Der Bebauungsplan Nr. 4 sieht für Kinder im Alter von 7 - 14 Jahren einen Spielplatz unmittelbar südlich des vorliegenden Änderungsbereiches vor. Im Rahmen der Erschließung ist auch die Anlage des Spielplatzes seitens der Gemeinde vorgesehen.

11. **Kosten**

Die Erschließungskosten für die Erweiterung des nördlichen Erweiterungsgebietes einschl. der Kosten für die Entwässerungseinrichtungen und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden derzeit auf rd. 360.000,-- DM geschätzt.

Der Anteil für die beitragsfähigen Erschließungsanlagen (ohne Abwasserbeseitigungsanlagen) beträgt rd. 260.000,-- DM. Der der Gemeinde aus den Erschließungsmaßnahmen entstehende Kostenanteil beträgt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, mithin rd. 26.000,-- DM.

Der Erschließungskostenanteil der Gemeinde wird über Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge und aus den Grundstücksverkäufen finanziert. Die Erschließung wird voraussichtlich im Jahre 1995 erfolgen. Für Aufwendungen der Schmutzwasserkanalisation erhebt die Gemeinde kostendeckende Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz.

Die Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Höhe von rd. 10.000,-- DM werden ebenfalls durch kostendeckende Beiträge nach der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a BNatSchG erhoben.

Linden, den 10.01.1995



Künter

Gemeinde Linden
- Bürgermeister -

Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 4 - 1. Änderung/Erweiterung der Gemeinde Linden

Ermittlung der Beurteilungspegel nach DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau -

1. Allgemeines

Die bei der Berechnung verwendeten Zahlen über die durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen des Jahres (DTV) sind im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Heide festgelegt worden. Sie sind auf der Basis der Verkehrsmengenkarte hochgerechnet worden, da genaue Verkehrszählungen für den betroffenen Streckenabschnitt nicht vorliegen.

$$DTV = 3000 \text{ Fz}$$

Der Straßenbelag in dem Streckenabschnitt der L 150 besteht aus Asphaltbeton. Die max. Höchstgeschwindigkeit beträgt 100 km/h. Der Abstand von der Mitte der Fahrbahn der L 150 bis zum nördlichen Rand des Baugebietes beträgt rd. 150 m.

2. Ermittlung der Beurteilungspegels in 150 m Abstand

$$M_t = 0,06 \times DTV$$

$$= 0,06 \times 3000 = 180 \text{ Fz/h}$$

$$M_n = 0,008 \times DTV$$

$$= 0,008 \times 3000 = 24 \text{ Fz/h}$$

$$P_t = 20 \%$$

$$P_n = 10 \%$$

$$L_m, E_t = 63,5 - 0,5 + 0 + 0 = 63 \text{ dB}_{(A)}$$

$$L_m, E_n = 54 - 0,5 + 0 + 0 = 53,5 \text{ dB}_{(A)}$$

$$L\check{\zeta}_t = 63 - 11 - 0 = 52 \text{ dB}_{(A)} < 60$$

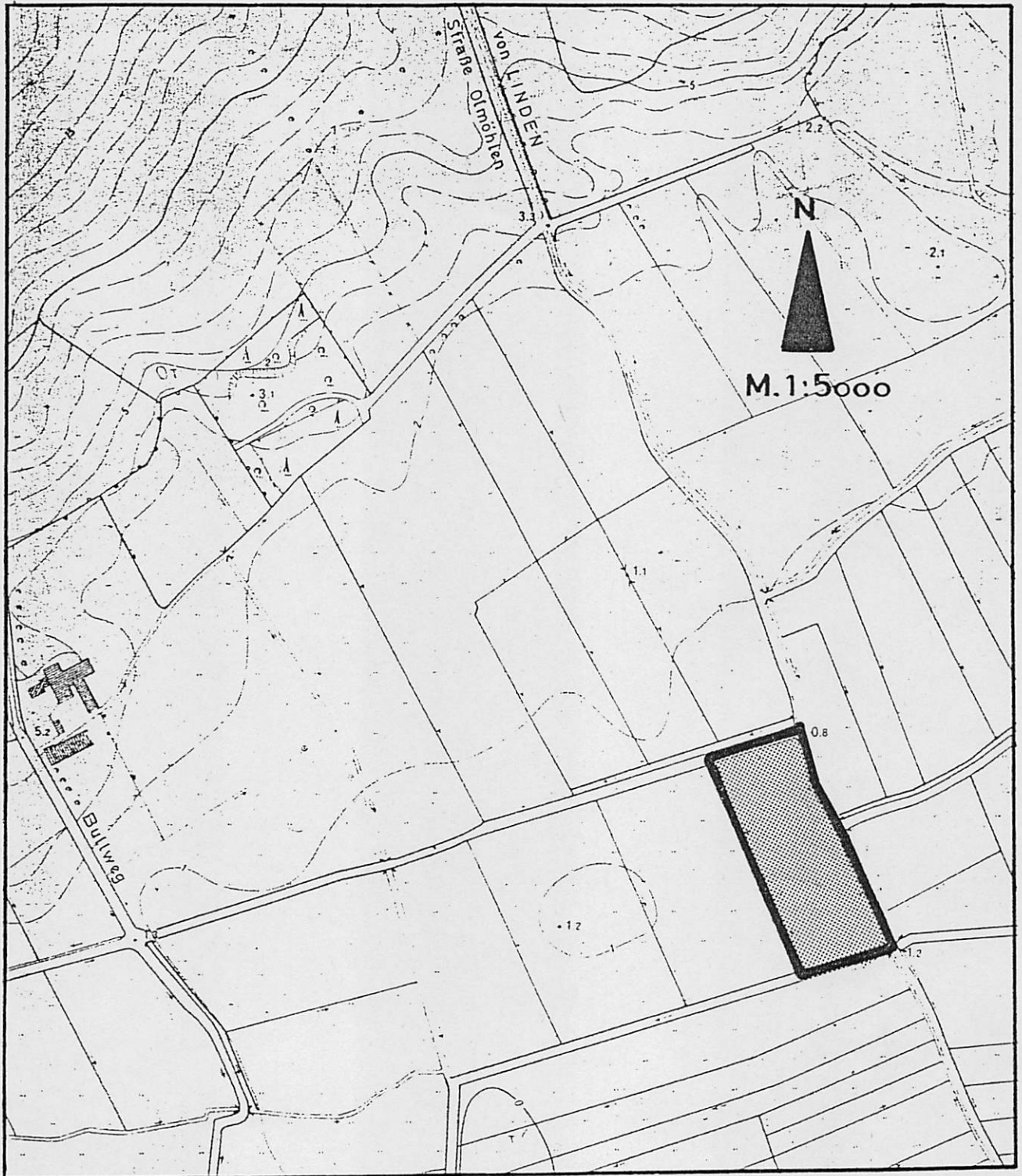
$$L\check{\zeta}_n = 53,5 - 11 - 0 = 42,5 \text{ dB}_{(A)} < 50$$

3. Beurteilung

Die max. Orientierungswerte für Verkehrslärm nach dem Beiblatt 1 - Schallschutz im Städtebau -, Teil 1 werden für allgemeine Wohngebiete nicht erreicht. Sie betragen tags 55 dB_(A) und nachts 45 dB_(A)

Lärmschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Anlage zur Begründung
des Bebauungsplanes Nr.4 1. Änderung/Erweiterung
der Gemeinde LINDEN



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung der Natur und Landschaft



Immissionsschutz-Stellungnahme

Auswirkungen der Emissionen des landwirtschaftlichen Betriebes des Herrn Walter Köster, Hauptstr. 46 in 2241 Linden auf das Gebiet "Löken".

Veranlassung:

Das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt bittet um eine Immissionsschutz-Stellungnahme

1. Verwendete Unterlagen:

DIN 18910 Wärmeschutz geschlossener Ställe - Wärmedämmung und Lüftung Bauantragsunterlagen

Lageplan M 1 : 1000

Orts- und Übersichtsplan M 1 : 5000

2. Ortsbesichtigung fand statt am 23.03.1993

3. Lage des Betriebes und geplante Baumaßnahmen:

Der landw. Betrieb des Herrn Walter Köster liegt am östlichen Rand der Ortslage von Linden, Kreis Dithmarschen. Herr Köster betreibt Milchviehhaltung und Jungrinderaufzucht im Festmistverfahren sowie Rindermast im Flüssigmistverfahren. Gegenstand der folgenden Betrachtung sind mögliche Einweisungen auf das erweiterte Plangebiet des Bauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Linden für das Gebiet Löken.

4.1

Tierbesatz Rinder

	v o r h a n d e n			g e p l a n t		
	Anzahl	Tiere/GV	insges. GV	Anzahl	Tiere/GV	insges. GV
Kühe u. weibl. Rinder						
über 2 Jahre	48	1,0	48			1,0
weibl. Rinder 1 - 2 J.	23	0,7	16,1			0,7
Rinder unter 1 J.	108	0,3	32,4			0,3
Mastrinder 1 - 2 J.	66	0,7	46,2			0,7
Summe der GV			142,7			

GV = Tierzahlen umgerechnet in Großvieheinheiten
(nach Maßstab 1 GV = 500 kg Lebendgewicht)

5. Erforderlicher Lagerraum nach TA Luft v. Febr. 1986
(1. BImSchVwV) für Flüssigung, Jauche und Festmist bei
einer Mindestlagerzeit von 6 Monaten

5.1 Flüssigung

	Mastschweine	- GV x	8,4 m ³	=	m ³		
	Sauen	- GV x	4,2 m ³	=	m ³		
	Hühner	- GV x	10,2 m ³	=	m ³		
70	Rinder	- GV x	9,0 m ³	=	630 m ³	630	m ³

5.2 Jauche

	Schweine	- GV x	3,0 m ³	=	m ³		
72,7	Rinder	- GV x	3,6 m ³	=	262 m ³	262	m ³
						892	m ³

5.3 Festmist

	Schweine	- GV x	2,1 m ²	=	m ²		
	Masthähnchen	- GV x	7,5 m ²	=	m ²		
	bei 1,00 m Stapelhöhe						
72,7	Rinder	- GV x	3,0 m ²	=	218 m ²	218	m ²
						218	m ²

6. Lagervolumen

	Flüssigung- behälter ³ m	Flüssigung- lagerung im Stall ³ m	Jauchegrube ³ m	Festmist- platte ² m
vorhanden	760	293	40	145

geplant

nach Durchführung
der Baumaßnahmen

Das Lagervolumen für Flüssigmist und Jauche reicht für 7,1 Monate.
Der anfallende Festmist kann 4 Monate gelagert werden.

Beurteilung:

Für Rinderhaltungen in der vorliegenden Größenordnung existiert z.Z. keine rechtlich verbindliche Abstandsregelung. Dennoch entstehen auch bei Rinderhaltung durch Futterlagerung und -bergung (Silage), durch die mehrmals tägliche Futtevorlage, die Mistlagerung und -ausbringung, den Viehbetrieb und den Betriebsablauf während der Stallhaltungsperiode unvermeidbare Lärm- und Geruchsemissionen. Um eine Beeinträchtigung der nichtlandwirtschaftlichen Nachbarschaft durch Immissionen weitgehend auszuschließen und um die Entwicklungsmöglichkeiten dieses Betriebes in der landwirtschaftlich geprägten Ortslage weiterhin zu erhalten, empfiehlt die Landwirtschaftskammer einen Mindestabstand von 100 m zwischen diesem landwirtschaftlichen Betrieb und neuentstehender Wohnbebauung. Dieser Abstand ist in der anliegenden Planskizze dargestellt.

Im Bereich des Plangebiets "Löken" und dessen Erweiterung in nördlicher Richtung sind aufgrund der räumlichen Entfernung keine über das in Dorfgebieten übliche Maß hinausgehenden Geruchseinigwirkungen zu erwarten.

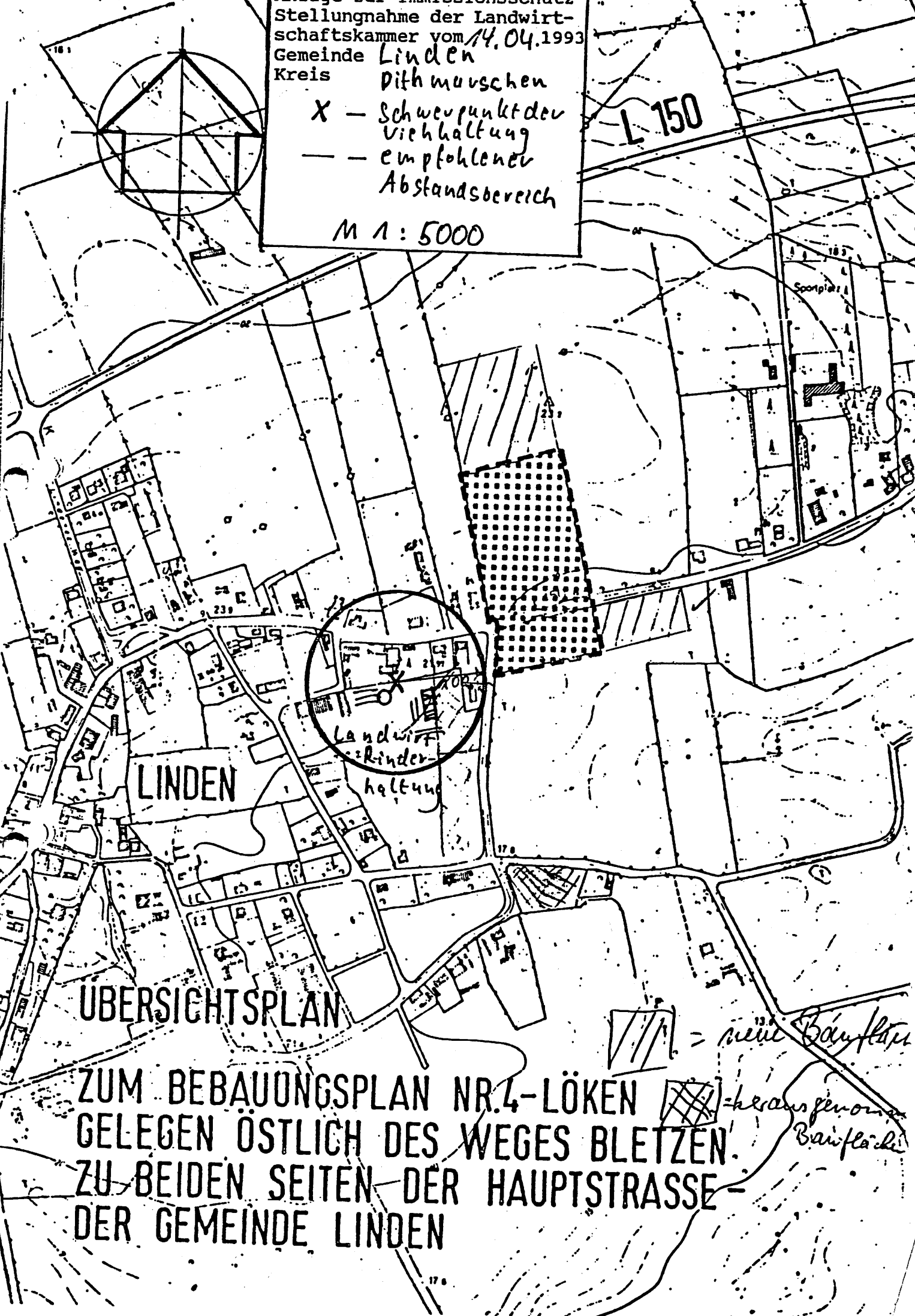
Im Auftrage

Richter

Richter

Anlage zur Immissionsschutz-
 Stellungnahme der Landwirt-
 schaftskammer vom 14.04.1993
 Gemeinde Linden
 Kreis Dithmarschen
 X — Schwerpunkt der
 Viehhaltung
 - - - empfohlener
 Abstandsbereich
 M 1 : 5000

L 150



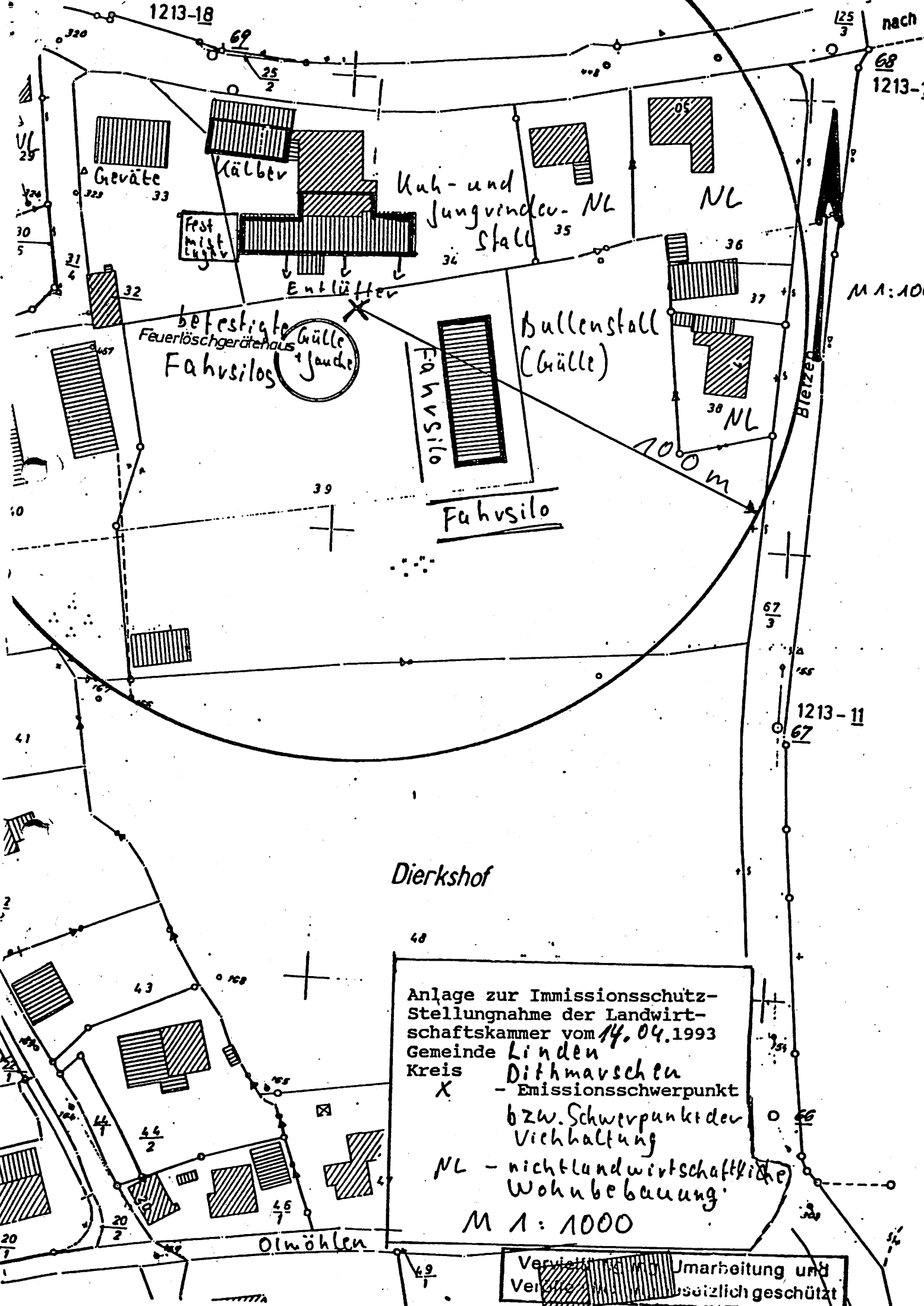
LINDEN

Landwirtschaftliche
 Rinderhaltung

ÜBERSICHTSPLAN

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.4-LÖKEN
 GELEGEN ÖSTLICH DES WEGES BLETZEN
 ZU BEIDEN SEITEN DER HAUPTSTRASSE
 DER GEMEINDE LINDEN

= neue Bauflächen
 = herausgenommene Baufläche



1213-18

125/3 nach

68
1213-1

Gewäte 33

Kälber

Kuh- und
Jungvieh-
Stall 35

NL

Festmistlager

Entlüfter

befestigte
Feuerlöschgerätehaus
Fahrsilo
Gülle
+ Jauche

Bullenstall
(Gülle)

Fahrsilo

Fahrsilo

Bleizer

100 m

39

67/3

1213-11
67

Dierkshof

Anlage zur Immissionsschutz-
Stellungnahme der Landwirt-
schaftskammer vom 14.04.1993
Gemeinde Linden

Kreis Dithmarschen
X - Emissionsschwerpunkt
bzw. Schwerpunkt der
Viehhaltung

NL - nichtlandwirtschaftliche
Wohnbebauung

M 1: 1000

Olmöhlen

Vervielfältigung, Umarbeitung und
Verbreitung ohne schriftliche
Erlaubnis ausdrücklich geschützt

Beglaubigter Auszug

aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde
Hennstedt

Nr.: 42 / 19 95 vom 20. 10. 1995

Linden

1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 Gemeinde Linden für das Gebiet "Löken, beidseitig der Hauptstraße am östli- chen Ortsrand"

hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 des
Baugesetzbuches und öffentliche Auslegung nach § 12
des Baugesetzbuches

Die von der Gemeindevertretung Linden in der Sitzung vom
13.10.1994 als Satzung beschlossene 1. Änderung/Erweiterung
des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Linden für das Ge-
biet "Löken, beidseitig der Hauptstraße, am östlichen Ortsrand",

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil
B) wurde dem Landrat des Kreises Dithmarschen gem. § 11
des Baugesetzbuches angezeigt. Der Landrat des Kreises
Dithmarschen hat mit Verfügung vom 15.9.1995, Az.:
601.622.06/068, nach § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches er-
klärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften für das Auf-
stellungsverfahren geltend gemacht werden.

Dieses wird hiermit bekanntmacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 tritt mit Beginn
des 21.10.1995 in Kraft. Jedermann kann die Änderung des Be-
bauungsplanes und die Begründung dazu von diesem Tage ab
in der Amtsverwaltung in Hennstedt, Kirchspielschreiber-
Schmidt-Str. 1, Zimmer 8, während der Dienststunden einsehen
und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2
BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist un-
beachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser
Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend
gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht inner-
halb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich
gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei
ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel be-
gründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4
des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung
etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in einer bisher
zulässige Nutzung durch diese Änderung/Erweiterung des Be-
bauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsan-
sprüchen wird hingewiesen.

Hennstedt, 12.10.1995

Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt

- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Linden

i.A.: Trettin

Veröffentlicht durch Abdruck im Informationsdienst für das Amt
Kirchspielslandgemeinde Hennstedt am 20.10.1995.

Der vorstehende Auszug aus dem Informationsdienst für das Amt
Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, dem amtlichen Bekanntmachungs-
blatt für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden, wird hiermit
beglaubigt.

Hennstedt, 20. 10. 19 95

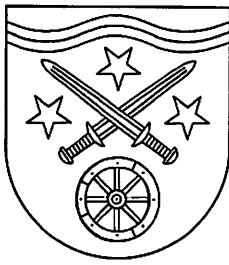
Der Amtsvorsteher
i. A.:

Trettin



Vermerk

Abteilung: Geschäftsbereich IV Bau, Entwicklung, Schulen	Hennstedt, 15.10.2013
Sachbearbeiter: Herr Maaßen	Aktenzeichen: 621.41-068-4.1
<p>Betreff: Gesprächsvermerk zum Ortstermin am 14.10.2013 (Knickbeseitigung Nühse / Hinrichs)</p> <p>Anwesend: Herr Dr. Nühse Frau Nühse Herr Geertz-Nühse Herr Dr. Weidel, Kreis Dithmarschen Herr Franck, Gemeinde Linden Herr Maaßen, Amt Eider</p> <p>Aufgrund einer vorliegenden Anzeige findet der Ortstermin statt.</p> <p>Es wird festgestellt, dass der aufgeschüttete Erdwall, seinerzeit ca. 60 cm hoch, von den Eigentümern Nühse (Hauptstraße 62) und Hinrichs (Hauptstraße 64) auf je einer Länge von ca. 23 m, entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4, 1. Änderung / 1. Erweiterung – der Gemeinde Linden – entfernt wurde.</p> <p>Seitens der UNB wird festgestellt, dass ein Knick neu herzurichten ist, und zwar nach den geltenden rechtlichen Vorschriften zum Herrichten eines Knicks und den Festsetzungen des Bebauungsplanes..</p> <p>Der Knick ist in doppelter Länge, also in diesem Fall ca. 92 m, neu zu schaffen, und zwar an gleicher Stelle oder in einem Umkreis von 5 km. Ein Ausgleich in Geldleistung ist grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>Seitens der Verpflichteten wird versucht, eine hierfür in Frage kommende Fläche zu finden und die Maßnahme dort ordnungsgemäß umzusetzen. Die Frist, der UNB ein entsprechendes Konzept vorzulegen, wird statt am 01.11.2013 bis zum 31.12.2013 verlängert. Die Umsetzung hat dann binnen Jahresfrist zu erfolgen.</p> <p>Herr Geertz-Nühse wird mit den Eheleuten Hinrichs die Angelegenheit besprechen.</p> <p>Desweiteren schlägt Herr Dr. Weidel vor, für den Bereich der übrigen Bauplätze im Baugebiet entsprechende fehlende Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Sammelantrages für Koppeleinfahrten mit umzusetzen.</p>	



Amt
Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsvorsteher
Dienststelle Tellingstedt

Amt KLG Eider – Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1 – 25779 Hennstedt

Frau
Gerti Nüse
Hauptstraße 62
25794 Linden

Geschäftsbereich IV
Bau, Entwicklung, Schulen

Postanschrift
Teichstraße 1
25782 Tellingstedt

Auskunft erteilt:
Herr Maaßen

Telefon 04836/990-0
Telefax 04836/990-60
Email info@amt-eider.de
Internet www.amt-eider.de

Zimmer: 8

Email:
hans.maassen@amt-eider.de

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Fr 8.00–12.00 Uhr
Do 8.00–12.30 Uhr
13.30–17.00 Uhr
Mittwochs geschlossen

Aktenzeichen:
621.41-068-4.1

Tellingstedt, 22.10.2013

Vertrag Gemeinde Linden / Junge

KURZBRIEF

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> zur direkten Erledigung | <input type="checkbox"/> zur gefl. Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> zur weit. Veranlassung |
| <input type="checkbox"/> m.d.B. um Stellungnahme | <input type="checkbox"/> m.d.B. um Bestätigung | <input type="checkbox"/> m.d.B. um Zustimmung |
| <input type="checkbox"/> mit Dank zurück | <input checked="" type="checkbox"/> wunschgemäß | <input type="checkbox"/> m.d.B. um Prüfung |
| <input type="checkbox"/> gemäß Absprache | <input type="checkbox"/> m.d.B. um Unterschrift | <input type="checkbox"/> zum Verbleib |
| <input type="checkbox"/> m.d.B. um Rückgabe | <input type="checkbox"/> zuständigkeitshalber | <input type="checkbox"/> als Eingang vorgelegt |
| <input type="checkbox"/> Termin | <input type="checkbox"/> Abgabennachricht | <input type="checkbox"/> mit Vorgang/Akte |
- wurde - nicht - erteilt

Mitteilung:

Für Rückfragen stehen sowohl Herr Bürgermeister Franck als auch ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag:

Anlage: Vertrag

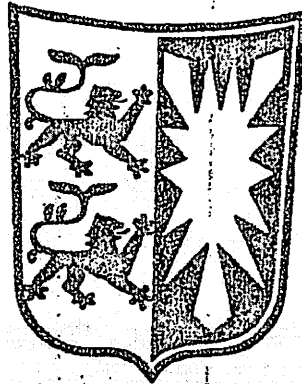
Konten der
Amtskasse:

Sparkasse Hennstedt-Wesselburen (BLZ 218 523 10) Kto. 2 000 040
BIC: NOLADE21WEB IBAN: DE32 2185 2310 0002 0000 40
Raiffeisenbank eG Helde (BLZ 218 604 18) Kto. 40 100 43
BIC: GENODEF1RHE IBAN: DE51 2186 0418 0004 0100 43



Flusslandschaft
Eider – Treene – Sorge

Fotokopie



Verhandelt

zu Heide (Holst.) am 3. August 19 81

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Gerd Vehrs
in Heide (Holstein)

erschienen en heute: von Person bekannt:

1. der Landwirt Johann Hermann Junge, Grüner Ring 11, 2241 Linden
2. der Bürgermeister Willi Köster aus Linden,
3. der stellvertr. Bürgermeister Willi Claußen aus Linden.

Die Erschienenen zu 2. und 3. erklärten vorweg:

Wir handeln im folgenden nicht im eigenen Namen, sondern für die Gemeinde Linden.

Die Erschienenen erklärten sodann:

Wir schließen folgenden Kaufvertrag, und zwar ich, der Erschienenene zu 1. als Verkäufer

und die von den Erschienenen zu 2. und 3. vertretene Gemeinde Linden als Käuferin.

§ 1

Der Verkäufer ist Eigentümer des im Grundbuch von Hennstedt Blatt 313 eingetragenen Flurstücks 1 der Flur 7 der Gemarkung Linden zur Größe von 5.51,37 ha.

Verkauft wird von dem vorbezeichneten Flurstück als Bauland ein noch zu vermessendes Trennstücks zur Größe von 1 (einem) ha, das zu Norden des vorbezeichneten Flurstücks an der von Linden nach Erfde führenden Hauptstraße belegen ist. Die genaue Lage und die Begrenzung des verkauften Trennstücks ergibt sich aus der dieser Verhandlung als Anlage beigefügten Zeichnung, in der das verkaufte Trennstück rot eingegrenzt worden ist. Das Trennstück soll, wie bereits erwähnt, so vermessen werden, daß es eine Größe von genau 1 ha erhält. Die Nordgrenze, die Ostgrenze und die Westgrenze des verkauften Trennstücks sollen durch die bisherigen entsprechenden Flurstücksgrenzen gebildet werden. Die neu zu vermessende Südgrenze soll in einem solchen Abstand parallel zur Nordgrenze verlaufen, daß sich die Größe des Trennstücks mit genau 1 ha ergibt.

Im übrigen sind die Parteien sich über die genaue Lage und deren Begrenzung einig.

Irgendeine Gewähr, insbesondere für die Verwendungsmöglichkeiten des verkauften Trennstücks, wird seitens des Verkäufers nicht geleistet.

§ 2

Der Verkäufer ist verpflichtet, der Käuferin das verkaufte Trennstück frei von Lasten in Abt. II und III des Grundbuchs und frei von Hypothekengewinnabgabe zu übereignen.

§ 3

Die Übergabe des verkauften Trennstücks soll am 1. Januar 1982 vorgenommen werden.

Von der Übergabe an gehen Nutzungen und Lasten des verkauften Trennstücks auf die Käuferin über.

§ 4

Die Auflassung des verkauften Trennstücks soll nach Vorlage der Vermessungsunterlagen und Kaufpreiszahlung erklärt werden.

Zur Vornahme der Auflassung bevollmächtigen die Parteien unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, der Verkäufer mit Rechtswirksamkeit für seine Erben, die Notargehilfen Christa Grabe und Oskar Maul in Heide, die einzeln ermächtigt werden, die Auflassung zu erklären und alle noch zur Durchführung des Vertrages notwendig werdende Erklärungen in ihrem Namen abzugeben, das verkaufte Trennstück kataster- und grundbuchmäßig zu bezeichnen sowie Löschungen und Pfandentlassungen zu bewilligen und zu beantragen.

§ 5

Die Käuferin verpflichtet sich zu folgenden Gegenleistungen:

1. Die Käuferin zahlt dem Verkäufer einen Kaufpreis von 73.000,-- DM (dreiundsiebzigtausend Deutsche Mark).

Das Kaufgeld ist zur Zahlung fällig, sobald der beurkundende Notar der Käuferin angezeigt hat, daß der zwischen der Ehefrau Irmgard Matthiessen geb. Hartig, deren Vater Wilhelm Hartig und dem Bauern Johann Hermann Junge geschlossene Kaufvertrag vom heutigen Tage - Nr. 639 UR 1981 Notar Gerd Vehrs, Heide zur Durchführung gelangt, frühestens jedoch nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung zu Gunsten der Käuferin an dem verkauften Trennstück.

2. Die Käuferin erstattet dem Verkäufer die diesem in der vorbezeichneten Vertragssache Matthiessen/Hartig - Junge entstehenden Umschreibungskosten (Notar und Gericht einschließlich Auslagen für die einzuholenden Genehmigungen) und Vermittlungsprovision.
3. Die Käuferin verpflichtet sich, auf der neu zu vermessenden Südgrenze des verkauften Trennstücks einen Wall aufzuschütten, der in der Sohle 2 m breit und ca. 0,80 bis 1 m hoch sein soll und auf dem Walkkopf eine Breite von 0,50 m erhalten soll. Die Bepflanzung des Walls ist Sache des jeweils angrenzenden Eigentümers. Der Wall soll so erstellt werden, daß die neu zu vermessende Südgrenze des verkauften Trennstücks Mitte seiner Sohle verläuft. Die zum Auffüllen

des Walls benötigte Erde soll beidseitig der Südgrenze je zur Hälfte entnommen werden.

4. Die Käuferin verpflichtet sich, die neu zu vermessende Südgrenze des ihr verkauften Trennstücks zu der im Eigentum des Verkäufers verbleibenden Restparzelle, und zwar am Wallfuß südlich des Walls, einzufriedigen, bestehend aus Eichenspaltpfählen (1,6 m lange und 10/12 stark), die in einem Abstand von 4 m gesetzt werden sollen und mit 3 Reihen dicken Stacheldraht zu versehen sind.
5. Die Käuferin verpflichtet sich, dem Verkäufer als Ersatz für die abgehende Melkplatte auf dem verkauften Trennstück eine neue Melkplatte, bestehend aus Asphalt mit Kiesunterbau, in einer Größe von 60 qm auf ihre Kosten zu erstellen. Über den genauen Standort dieser Melkplatte sind die Parteien sich einig. Nachklärart zu versehen sind.

§ 6

Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Verkäufer berechtigt bleibt, das von ihm verkaufte Trennstück auch nach der Übergabe landwirtschaftlich zu nutzen, und zwar gegen Zahlung einer jährlichen Nutzungsentschädigung von 400,- DM für den ha. Die Nutzungsentschädigung ist jeweils am 1. 10. eines Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am 1.10.1982.

Die Käuferin beabsichtigt, das ihr verkaufte Trennstück zu parzellieren und als Bauplätze zu verkaufen. Der Verkäufer ist verpflichtet, jeden von der Käuferin verkauften Bauplatz auf Ersuchen der Käuferin aus der landwirtschaftlichen Nutzung freizugeben, und zwar mit der Maßgabe, daß sich die von ihm gezahlte Nutzungsentschädigung anteilig um den auf den jeweils verkauften Bauplatz entfallenden Teil der jährlichen Nutzungsentschädigung der Gesamtfläche ermäßigt.

Einer Kündigung seitens der Käuferin bedarf es nicht.

§ 7

Die Käuferin verpflichtet sich, die vom Verkäufer auf dem verkauften Trennstück errichtete ca. 5 m breite verrohrte Durchfahrt nach Verkauf desjenigen Teiles des Trennstücks, auf dem sich diese Durchfahrt befindet, auf die im Eigentum des Verkäufers verbleibende Restparzelle zu verlegen.

§ 8

Die Rechtswirksamkeit des Vertrages wird abhängig gemacht

1. von der Genehmigung durch das Amt für Land- und Wasserwirtschaft,
2. davon, daß der zwischen dem Verkäufer und dem Landwirt Wilhelm Hartig sowie dessen Tochter Irmgard Matthiessen geb. Hartig geschlossene Kaufvertrag vom heutigen Tage zur Durchführung gelangt.

§ 9

Die Käuferin behält sich die Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Linden sowie eine etwaige erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung vor.

§ 10

Der Verkäufer bestellt der Käuferin zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung des ihr im § 1 verkauften Trennstücks eine Vormerkung und bewilligt und beantragt die Eintragung dieser Vormerkung ins Grundbuch.


§ 11

Die mit dem Vertrag und seiner Ausführung verbundenen Kosten sowie die Vermessungskosten und eine etwaige Grunderwerbsteuer übernimmt die Käuferin. Diese beantragt Freistellung von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Steuern, da das von ihr erworbene Trennstück zum Zwecke der Bebauung erworben wird.

Dies gilt auch, falls dieser Vertrag nicht zur Durchführung gelangen sollte.

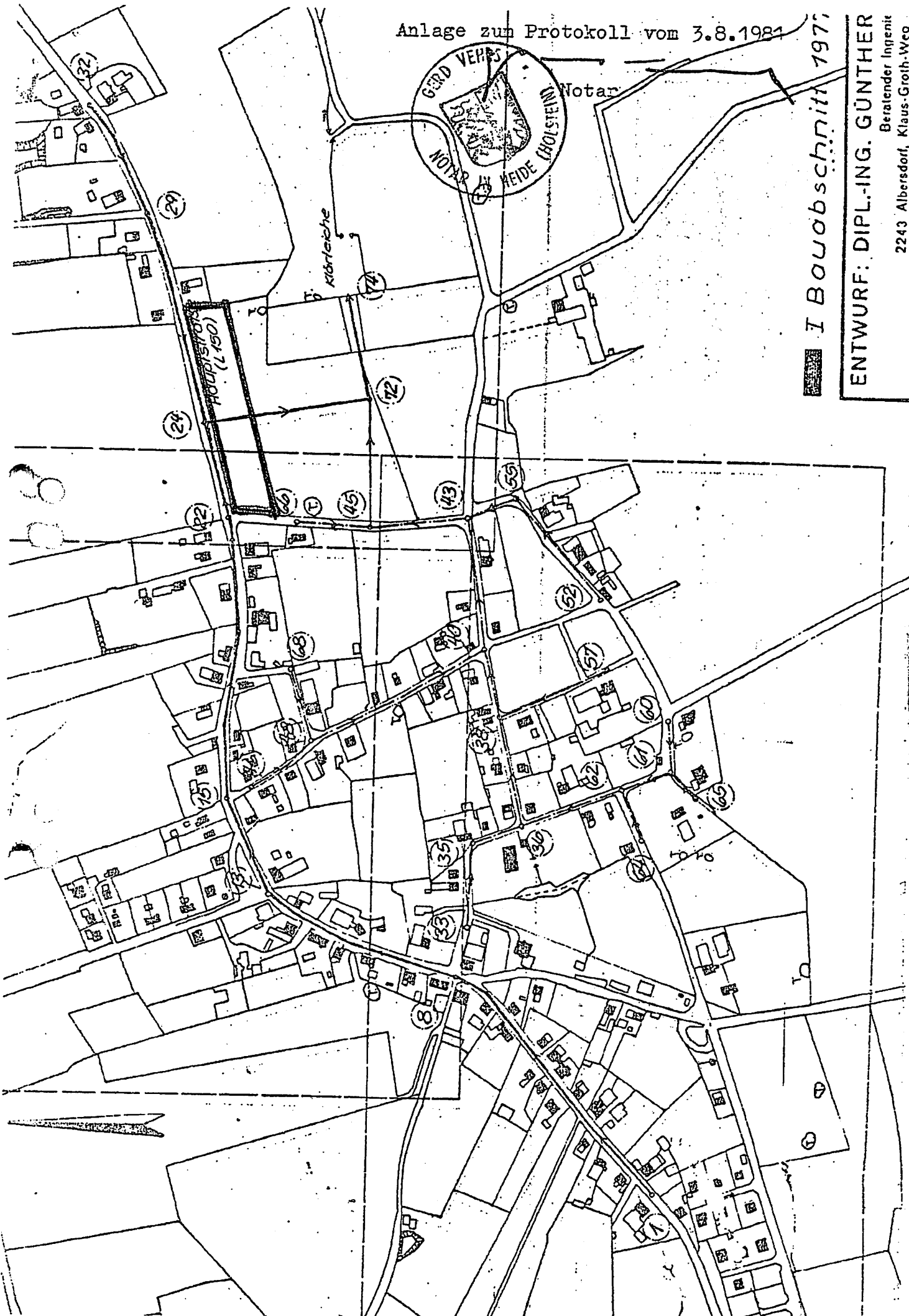
Das Protokoll wurde den Erschienenen darauf in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Willi Koster
Willi Hartig
Johanna Hartig
Johanna
Fritze



NOTAR ...

Anlage zum Protokoll vom 3.8.1981

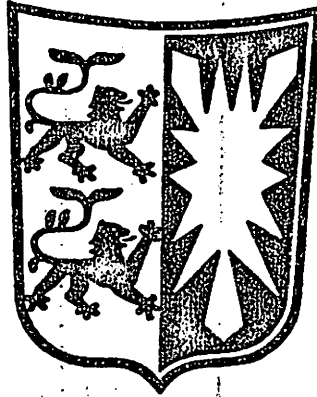


I Bauabschnitt 1977

ENTWURF: DIPL.-ING. GUNTHER
Beratender Ingenieur
2243 Albersdorf, Klaus-Groth-Weg

2334

Fotokopie



Verhandelt

zu Heide (Holst.) am 3. August 1981

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Gerd Vehrs
in Heide (Holstein)

erschieden heute: von Person bekannt:

1. der Landwirt Johann Hermann Junge, Grüner Ring 11, 2241 Lina
2. der Bürgermeister Willi Köster aus Linden,
3. der stellvertr. Bürgermeister Willi Claußen aus Linden.

Die Erschienenen zu 2. und 3. erklärten vorweg:

Wir handeln im folgenden nicht im eigenen Namen, sondern für die Gemeinde Linden.

Die Erschienenen erklärten sodann:

Wir schließen folgenden Kaufvertrag, und zwar ich, der Erschienenene zu 1. als Verkäufer

und die von den Erschienenen zu 2. und 3. vertretene Gemeinde Linden als Käuferin.

§ 1

Der Verkäufer ist Eigentümer des im Grundbuch von Hennstedt Blatt 313 eingetragenen Flurstücks 1 der Flur 7 der Gemarkung Linden zur Größe von 5.51,37 ha.

Verkauft wird von dem vorbezeichneten Flurstück als Bauland ein noch zu vermessendes Trennstücks zur Größe von 1 (einem) ha, das zu Norden des vorbezeichneten Flurstücks an der von Linden nach Erfde führenden Hauptstraße belegen ist. Die genaue Lage und die Begrenzung des verkauften Trennstücks ergibt sich aus der dieser Verhandlung als Anlage beigefügten Zeichnung, in der das verkaufte Trennstück rot eingegrenzt worden ist. Das Trennstück soll, wie bereits erwähnt, so vermessen werden, daß es eine Größe von genau 1 ha erhält. Die Nordgrenze, die Ostgrenze und die Westgrenze des verkauften Trennstücks sollen durch die bisherigen entsprechenden Flurstücksgrenzen gebildet werden. Die neu zu vermessende Südgrenze soll in einem solchen Abstand parallel zur Nordgrenze verlaufen, daß sich die Größe des Trennstücks mit genau 1 ha ergibt.

Im übrigen sind die Parteien sich über die genaue Lage und deren Begrenzung einig.

Irgendeine Gewähr, insbesondere für die Verwendungsmöglichkeiten des verkauften Trennstücks, wird seitens des Verkäufers nicht geleistet.

§ 2

Der Verkäufer ist verpflichtet, der Käuferin das verkaufte Trennstück frei von Lasten in Abt. II und III des Grundbuchs und frei von Hypothekengewinnabgabe zu übereignen.

§ 3

Die Übergabe des verkauften Trennstücks soll am 1. Januar 1982 vorgenommen werden.

Von der Übergabe an gehen Nutzungen und Lasten des verkauften Trennstücks auf die Käuferin über.

§ 4

Die Auflassung des verkauften Trennstücks soll nach Vorlage der Vermessungsunterlagen und Kaufpreiszahlung erklärt werden.

Zur Vornahme der Auflassung bevollmächtigen die Parteien unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, der Verkäufer mit Rechtswirksamkeit für seine Erben, die Notargehilfen Christa Grabe und Oskar Maul in Heide, die einzeln ermächtigt werden, die Auflassung zu erklären und alle noch zur Durchführung des Vertrages notwendig werdende Erklärungen in ihrem Namen abzugeben, das verkaufte Trennstück kataster- und grundbuchmäßig zu bezeichnen sowie Löschungen und Pfandentlassungen zu bewilligen und zu beantragen.

§ 5

Die Käuferin verpflichtet sich zu folgenden Gegenleistungen:

1. Die Käuferin zahlt dem Verkäufer einen Kaufpreis von 73.000,-- DM (dreiundsiebzigtausend Deutsche Mark).

Das Kaufgeld ist zur Zahlung fällig, sobald der beurkundende Notar der Käuferin angezeigt hat, daß der zwischen der Ehefrau Irmgard Matthiessen geb. Hartig, deren Vater Wilhelm Hartig und dem Bauern Johann Hermann Junge geschlossene Kaufvertrag vom heutigen Tage -- Nr. 639 UR 1981 Notar Gerd Vehrs, Heide zur Durchführung gelangt, frühestens jedoch nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung zu Gunsten der Käuferin an dem verkauften Trennstück.

2. Die Käuferin erstattet dem Verkäufer die diesem in der vorbezeichneten Vertragssache Matthiessen/Hartig - Junge entstehenden Umschreibungskosten (Notar und Gericht einschließlich Auslagen für die einzuholenden Genehmigungen) und Vermittlungsprovision.
3. Die Käuferin verpflichtet sich, auf der neu zu vermessenden Südgrenze des verkauften Trennstücks einen Wall aufzuschütten, der in der Sohle 2 m breit und ca. 0,80 bis 1 m hoch sein soll und auf dem Wallkopf eine Breite von 0,50 m erhalten soll. Die Bepflanzung des Walls ist Sache des jeweils angrenzenden Eigentümers. Der Wall soll so erstellt werden, daß die neu zu vermessende Südgrenze des verkauften Trennstücks Mitte seiner Sohle verläuft. Die zum Auffüllen

des Walls benötigte Erde soll beidseitig der Südgrenze je zur Hälfte entnommen werden.

4. Die Käuferin verpflichtet sich, die neu zu vermessende Südgrenze des ihr verkauften Trennstücks zu der im Eigentum des Verkäufers verbleibenden Restparzelle, und zwar am Wallfuß südlich des Walls, einzufriedigen, bestehend aus Eichenspaltpfählen (1,6 m lange und 10/12 stark), die in einem Abstand von 4 m gesetzt werden sollen und mit 3 Reihen dicken Stacheldraht zu versehen sind.
5. Die Käuferin verpflichtet sich, dem Verkäufer als Ersatz für die abgehende Melkplatte auf dem verkauften Trennstück eine neue Melkplatte, bestehend aus Asphalt mit Kiesunterbau, in einer Größe von 60 qm auf ihre Kosten zu erstellen. Über den genauen Standort dieser Melkplatte sind die Parteien sich einig. Stacheldraht zu versehen sind.

§ 6

Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Verkäufer berechtigt bleibt, das von ihm verkaufte Trennstück auch nach der Übergabe landwirtschaftlich zu nutzen, und zwar gegen Zahlung einer jährlichen Nutzungsentschädigung von 400,-- DM für den ha. Die Nutzungsentschädigung ist jeweils am 1. 10. eines Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am 1. 10. 1982.

Die Käuferin beabsichtigt, das ihr verkaufte Trennstück zu parzellieren und als Bauplätze zu verkaufen. Der Verkäufer ist verpflichtet, jeden von der Käuferin verkauften Bauplatz auf Ersuchen der Käuferin aus der landwirtschaftlichen Nutzung freizugeben, und zwar mit der Maßgabe, daß sich die von ihm gezahlte Nutzungsentschädigung anteilig um den auf den jeweils verkauften Bauplatz entfallenden Teil der jährlichen Nutzungsentschädigung der Gesamtfläche ermäßigt.

Einer Kündigung seitens der Käuferin bedarf es nicht.

§ 7

Die Käuferin verpflichtet sich, die vom Verkäufer auf dem verkauften Trennstück errichtete ca. 5 m breite verrohrte Durchfahrt nach Verkauf desjenigen Teiles des Trennstücks, auf dem sich diese Durchfahrt befindet, auf die im Eigentum des Verkäufers verbleibende Restparzelle zu verlegen.

§ 8

Die Rechtswirksamkeit des Vertrages wird abhängig gemacht

1. von der Genehmigung durch das Amt für Land- und Wasserwirtschaft,
2. davon, daß der zwischen dem Verkäufer und dem Landwirt Wilhelm Hartig sowie dessen Tochter Irmgard Matthiessen geb. Hartig geschlossene Kaufvertrag vom heutigen Tage zur Durchführung gelangt.

§ 9

Die Käuferin behält sich die Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Linden sowie eine etwaige erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung vor.

§ 10

Der Verkäufer bestellt der Käuferin zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung des ihr im § 1 verkauften Trennstücks eine Vormerkung und bewilligt und beantragt die Eintragung dieser Vormerkung ins Grundbuch.


§ 11

Die mit dem Vertrag und seiner Ausführung verbundenen Kosten sowie die Vermessungskosten und eine etwaige Grunderwerbsteuer übernimmt die Käuferin. Diese beantragt Freistellung von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Steuern, da das von ihr erworbene Trennstück zum Zwecke der Bebauung erworben wird.

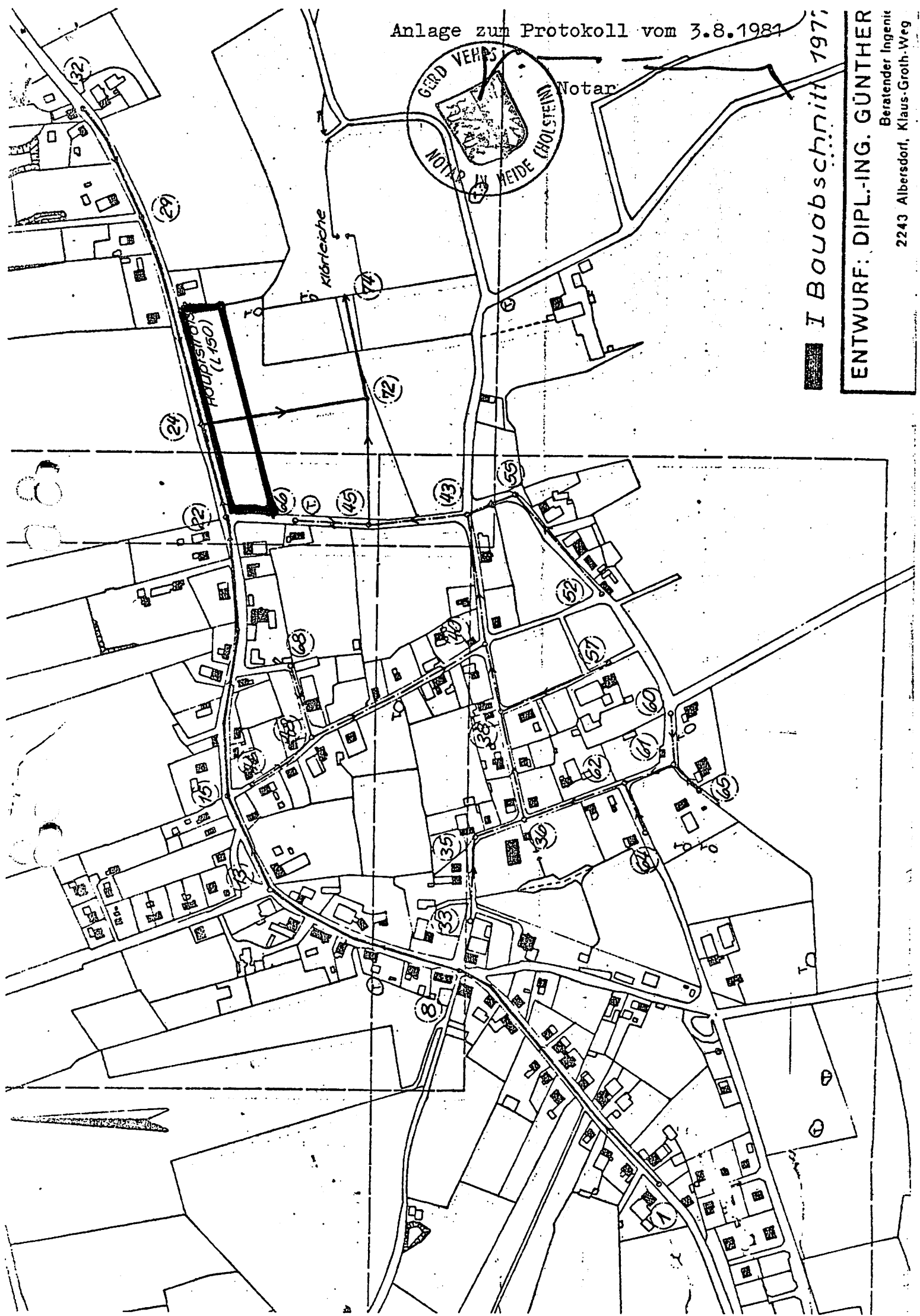
Dies gilt auch, falls dieser Vertrag nicht zur Durchführung gelangen sollte.

Das Protokoll wurde den Erschienenen darauf in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Wille Koster
Wille Hartig
Johann Hermann Fritze
J. ...



GERD VEHR'S
NOTAR IN HEIDE
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE



I Bauabschnitt 197;

ENTWURF: DIPL.-ING. GÜNTHER
 Beratender Ingenieur
 2243 Albersdorf, Klaus-Groth-Weg